



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Generalsekretariat EDK
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach 660
3000 Bern 7

Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) und Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung); Vernehmlassung

Sehr geehrter Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Generalsekretär
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juli 2012 laden Sie uns ein, zur Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) und Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung); Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne ergreifen wir die Möglichkeit Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Überlegungen zum Entwurf für das Hochschulkonkordat

Mit dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vom 30. September 2011 wird eine neue rechtliche Grundlage für die Koordination des gesamten Hochschulbereichs (Fachhochschulen und

Universitäten) geschaffen. Die wesentlichen Punkte der Zusammenarbeit sind im HFKG geregelt. Das HFKG geht zudem der Zusammenarbeitsvereinbarung vor. Das HFKG regelt auch die Zuständigkeiten.

Das oberste hochschulpolitische Organ ist gemäss Artikel 10 HFKG die Schweizerische Hochschulkonferenz. Diese tagt in Form der Plenarversammlung (ein Mitglied des Bundesrats und je einem Mitglied der Regierungen aller Kantone) und als Hochschulrat.

Der Hochschulrat setzt sich gemäss Artikel 12 HFKG zusammen aus einem Mitglied des Bundesrats und 14 Mitgliedern der Regierungen der Trägerkantone der Universitäten, der Fachhochschulen und der pädagogischen Hochschulen.

Der Hochschulrat hat umfassende Kompetenzen. Es ist deshalb wichtig, dass darin nicht nur grosse Hochschulkantone vertreten sind, sondern auch kleinere Trägerkantone mitbestimmen können. Das Hochschulkonkordat in der vorliegenden Fassung trägt dem Rechnung. Wir begrüssen deshalb den Entwurf für das Hochschulkonkordat in der jetzigen Form.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Hochschulkonkordats

Artikel 6 Schweizerische Hochschulkonferenz

Absatz 2

Wir sind damit einverstanden, dass sich die Schweizerische Hochschulkonferenz aus den Erziehungsdirektorinnen und den Erziehungsdirektoren der Kantone zusammensetzt.

Absatz 3

Wir begrüssen ausdrücklich, dass die vier EDK-Regionen je einen zusätzlichen Sitz bestimmen können. Eine Lösung, wonach die Verteilung fix oder rein nach finanzieller Wichtigkeit der Trägerkantone in der Vereinbarung geregelt wird, könnten wir keinesfalls zustimmen.

Im Anhang ist die Vertretung im Hochschulrat und die Punkteverteilung aufgeführt. Wir erachten es als falsch, dass die zehn Universitätskantone auch - wie im Kommentar Seite 19 aufgeführt - automatisch die Teilschulen von interkantonalen Hochschulen auf ihrem Kantonsgebiet vertreten. So würde dem Kanton Luzern die Vertretung der Fachhochschule Luzern am Standort Luzern fix übertragen. Wir vertreten die Meinung, dass die Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (BKZ) bestimmen sollte, wer die Vertretung der gemeinsam getragenen Fachhochschule Zentralschweiz im Hochschulrat übernimmt.

Artikel 7 Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats

Nachdem es gemäss Artikel 17 Absatz 2 des HFKG für die Mehrheit der Entscheide sowohl ein Mehr von zwei Dritteln der Stimmen als auch das einfach Mehr an Punkten bedarf, können wir die vorgeschlagenen Punkteverteilung akzeptieren.

Artikel 8 Finanzierung der gemeinsamen Organe

Die Kantone haben 50 Prozent der Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz zu übernehmen. Davon soll die Hälfte gemäss der Einwohnerzahl und die andere Hälfte von den Hochschulträgern entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden getragen werden. Wir sind mit dem Grundsatz der Finanzierung einverstanden, weil der Einwohnerschlüssel ein gängiger Schlüssel für die Kostentragung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist. Grundsätzlich wäre es aber auch denkbar, dass anstelle der Einwohnerzahl für die eine Hälfte der Kosten die Anzahl immatrikulierter Studierender massgebend wäre.

Zu Absatz 4: Wir stellen den Antrag den Absatz wie folgt zu formulieren: Trägerschaften mit mehreren Kantonen regeln, wie diese Kosten unter den beteiligten Kantonen aufgeteilt werden. Der Trägervertrag entspricht in vielen Fällen (beispielsweise FHZ) dem Konkordat. Eine allfällige Änderung des Konkordats bedingt aber Beschlüsse der Parlamente der Trägerkantone und dies erachten wir nicht als zielführend.

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV)

Wir haben dazu keine Bemerkungen.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit Stellung nehmen zu dürfen und hoffen, dass unsere Überlegungen Eingang in die Weiterarbeit finden werden. Dafür danken wir Ihnen im Voraus bestens und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 21. Dezember 2012



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Josef Dittli

Roman Balli